

GESCHÄFTS- UND GEBÜHRENORDNUNG FÜR DAS HAUS DER KINDER DER MONTESSORI INTERESSENGEMEINSCHAFT IDSTEIN e.V.

Die Mitglieder der Montessori Interessengemeinschaft Idstein e.V. – im Folgenden mit Interessengemeinschaft bezeichnet

– haben in der Versammlung vom 08. Januar 1996 beschlossen, sich eine Geschäfts- und Gebührenordnung zu geben. Die folgende Fassung ist gültig ab dem 06. September 2023.

§ 1 Begriff, Aufgabe und Zielsetzung

Das „Montessori Haus der Kinder“ ist ein Kindergarten mit Krippe. Die theoretische Verarbeitung und die daraus entstehende praktische Anwendung der Pädagogik von Dr. Maria Montessori prägt das Leben im Haus der Kinder.

Im Mittelpunkt allen pädagogischen Handelns steht die Beachtung der Persönlichkeit und der Würde des jungen Menschen. Seinen Entwicklungsphasen entsprechend wird er in einer vielfältig vorbereiteten Umgebung (material-, personen- und gruppenbezogen) die Möglichkeit haben, so zu handeln, wie es ihm sein „innerer Bauplan“ vorgibt. Er wird im Umgang mit dieser persönlichen Freiheit auch deren soziale Grenzen erleben und lernen können, sich danach zu verhalten.

Auf diesem Weg zum Selbständig sein im Denken und Handeln werden ihn entsprechend ausgebildete Fachkräfte begleiten und ihm alle nötige Hilfe geben.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind mit der Satzung des Trägervereins und der Geschäfts- und Gebührenordnung abschließend festgelegt.

§ 2 Träger und Rechtsform

Die Montessori Interessengemeinschaft Idstein e.V. ist Träger des privaten Kindergartens mit Krippe „Montessori Haus der Kinder“. Betreuungsverträge werden auf Grundlage der Geschäfts- und Gebührenordnung zwischen Eltern/ Erziehungsberechtigten und Träger geschlossen.

§ 3 Aufnahme

1. Allgemeines

Ein Rechtsanspruch auf einen Platz im Montessori Haus der Kinder besteht nicht. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit. Die Aufnahme eines Kindes liegt im Ermessen des Trägers in Absprache mit der Stadt Idstein.

2. Aufnahmevoraussetzungen

Es werden Kinder von 12 Monaten bis zur Einschulung aufgenommen, von denen mindestens ein(e) Erziehungsberechtigte(r) Mitglied der Interessengemeinschaft ist. Kinder, deren Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz in Idstein haben, werden vorrangig aufgenommen. Kinder auswärtiger Eltern können nur dann aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht durch Idsteiner Kinder besetzt werden können.

Folgende Aufnahmekriterien beeinflussen die Aufnahmereihenfolge in absteigender Gewichtung sowohl in der Krippe als auch im Kinderhaus:

- Krippenkind bzw. Geschwisterkind im Haus der Kinder
- Passungsverhältnis zwischen der Familie und den Werten und erzieherischen Grundsätzen des Montessori Haus der Kinder
- Alleinerziehung
- Alter des Kindes im Verhältnis zur bestehenden Gruppe für eine ausgewogene Altersstruktur
- Datum der Anmeldung
- Mädchen-Jungen-Relation
- Berücksichtigung von Kindern mit Beeinträchtigungen/Behinderungen unter Beachtung von Behinderungsart und Behinderungsgrad im Rahmen der vom Landesjugendamt vorgegebenen Zahlenverhältnissen von Kindern mit und ohne Behinderungen
- Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten

Die Anzahl der aufgenommenen Kinder im Kindergarten darf die vom Landesjugendamt auf 25 festgelegte Zahl nicht überschreiten.

Die Anzahl der aufgenommenen Kinder in der Krippe darf die vom Landesjugendamt auf 12 festgelegte Zahl nicht überschreiten. Die Anzahl der Mittagessensplätze unterliegt keiner weiteren Einschränkung.

3. Aufnahmeverfahren

4.1 Die Anmeldung eines Kindes muss online über das Portal „Webkita“ über die Homepage www.webkita.de/idstein erfolgen. Eine Anmeldung und Aufnahme kann – je nach vorhandenem Platzangebot – grundsätzlich ganzjährig erfolgen.

4.2 Insofern keine freien Plätze verfügbar sind, erhalten die Erziehungsberechtigten eine direkte Ablehnung über das Portal Webkita. Bei freiem Platzangebot erhalten die Eltern eine schriftliche Einladung der Einrichtung (per E-Mail) zum Informationsnachmittag.

4.3 Die Teilnahme am Informationsnachmittag oder alternativ zu einem persönlichen Kennenlerngespräch ist als Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes zwingend erforderlich. Darüber hinaus ist den Erziehungsberechtigten im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zur Hospitation zu geben.

4.4 Wenn beide Parteien mit der Aufnahme des Kindes in das Montessori Haus der Kinder einverstanden sind, wird die Platzanfrage von Seiten der Einrichtung über das Portal Webkita zugesagt.

4.5 Im Fall mehrerer gleichwertiger Anmeldungen, werden die unter §3, Punkt 3 aufgeführten Aufnahmekriterien herangezogen.

4. Aufnahme

4.1 Die Aufnahme des Kindes wird durch einen Vertrag zwischen der Interessengemeinschaft und den Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigt.

4.2 Die Erziehungsberechtigten erkennen die Geschäfts- und Gebührenordnung des Montessori Haus der Kinder durch ihre Unterschrift am Ende dieses Dokuments an.

4.3 Am Aufnahmetag ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind „frei von ansteckenden Krankheiten“ ist. Die Bescheinigung darf höchstens zwei Wochen alt sein

4.4 Am Aufnahmetag sowie beim Wechsel des Kindes von der Krippe in den Kindergarten ist eine ärztliche Impfbescheinigung vorzulegen. Gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Nachweis über eine Masernschutzimpfung bzw. der ärztliche Nachweis über eine Befreiung von einer Masernschutzimpfung zu erbringen. Die Bescheinigung darf höchstens zwei Wochen alt sein.

5. Aufnahmegebühr

Zur Deckung der Initialkosten bei Aufnahme eines Kindes in die Krippe oder den Kindergarten wird eine Aufnahmegebühr von EUR 200,- fällig. Diese wird nach Vertragsunterzeichnung eingezogen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung im Falle einer Kündigung des Vertrags. Bei einem Wechsel des Kindes von der Krippe in den Kindergarten fällt die Aufnahmegebühr nicht an.

§ 4 Definition Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr geht (analog zur Definition des Schuljahres) vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres. Reguläre Eintritte ins Kinderhaus beginnen somit immer zum 01.08. Austritte oder Wechsel (Kinderkrippe, Schule) finden regulär zum 31.07. statt. Bei entsprechendem Platzangebot können Neuaufnahmen bzw. interne Wechsel von der Krippen- in die Kindergartengruppe auch unterjährig erfolgen.

Die Sommerschließzeit des Kinderhauses findet innerhalb der hessischen Schulferien statt. Dies ungeachtet ob das neue Kindergartenjahr zu dieser Zeit bereits begonnen hat.

§ 5 Abmeldung, Ausschließung

Abmeldungen sind nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie sollten so früh wie möglich erfolgen, müssen jedoch unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist im ersten Vertragsjahr und im Folgenden mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber der Interessengemeinschaft erfolgen.

Ausnahmen können nur nach vorheriger Beratung im Team des Montessori Haus der Kinder und im Einvernehmen mit dem Vorstand gemacht werden.

Der Montessori Haus der Kinder-Vertrag erlischt für Schulanfänger automatisch mit dem Ende des laufenden Kindergartenjahrs zum 31.07., d.h. eine vorzeitige Kündigung der Vorschulkinder ist nicht möglich.

Andere Regelungen können nur vereinbart werden, wenn ein freiwerdender Platz sofort durch ein anderes Kind besetzt werden kann.

Ein Kind kann vom Besuch des Montessori Haus der Kinder ausgeschlossen werden (fristlose Kündigung durch den Träger), wenn:

- durch sein Verhalten oder das seiner Erziehungsberechtigten eine für die Arbeit des Montessori-Haus der Kinder unzumutbare Belastung entsteht,
- die Erziehungsberechtigten kein Interesse an der pädagogischen Arbeit im Haus der Kinder zeigen und dies durch mehr als einmaliges, unentschuldigtes Fehlen bei den ca. viermal im Jahr stattfindenden Elternabenden bekunden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand der Interessengemeinschaft im Einvernehmen mit der Leitung des Montessori Haus der Kinder und dem Elternbeirat nach wiederholtem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten.

§ 6 Personal

Die Leitung des Montessori Haus der Kinder sowie die Arbeit mit den Kindern obliegt sozialpädagogisch oder pädagogisch ausgebildeten Fachkräften sowie Vor- bzw. Anerkennungspraktikanten/-innen mit Montessori-Diplom. Ist dies nicht vorhanden, muss es baldmöglichst erworben werden.

Das gesamte Personal des Montessori Haus der Kinder unterliegt der ärztlichen Überwachung nach dem Bundesseuchengesetz. Der Vorstand der Interessengemeinschaft regelt die Personalangelegenheiten. Einstellungen und Kündigen erfolgen in enger Absprache mit den pädagogischen Leitungen und richten sich nach den (pädagogischen) Bedarfen des Kinderhauses.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten und des Personals

Die Erziehungsberechtigten übergeben ihre Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal und holen sie bei ihrer Beendigung dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder deren Stellvertreter. Zur Nachprüfung der Abholungsbefugnisse sind die Mitarbeiter/-innen des Montessori Haus der Kinder berechtigt.

Jegliches Fernbleiben des Kindes vom Haus der Kinder müssen die Erziehungsberechtigten der Leitung bis spätestens 8:45 Uhr im Kindergarten bzw. 8:15 Uhr in der Krippe mitteilen.

Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur sofortigen Mitteilung an die Leitung des Montessori Haus der Kinder verpflichtet. Um andere Kinder nicht zu gefährden, müssen kranke Kinder, Kinder mit Verdacht auf ansteckende Krankheiten und Kinder, in deren Familien eine Infektionskrankheit aufgetreten ist, zu Hause bleiben. Zur Wiederaufnahme des Kindes nach erheblichen Infektionskrankheiten ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht im Haus der Kinder auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt und den Träger zu erstatten.

§ 8 Öffnungszeiten

Das Montessori Haus der Kinder ist montags bis freitags von 7.00 bis 16.30 Uhr geöffnet.

Kindergarten: Alle Kinder sollten bis spätestens 08:45 Uhr im Haus anwesend sein. Kinder, die das Haus der Kinder besuchen und nicht am Mittagessen teilnehmen, sollten bis spätestens 12:30 Uhr abgeholt werden. Kinder, die das Haus besuchen und am Mittagessen teilnehmen, müssen – je nach Vertrag - bis spätestens 14:15 Uhr bzw. 16:30 Uhr abgeholt werden.

Krippe: Alle Kinder sollten bis spätestens 08:15 Uhr im Haus anwesend sein. Kinder, die das Haus der Kinder halbtags besuchen, sollten bis spätestens 14:15 Uhr abgeholt werden. Ganztagskinder müssen bis spätestens 16:30 Uhr abgeholt werden.

§ 9 Information und Beratung der Eltern

Zur Erfüllung des integrativen Betreuungsauftrags ist eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Team, Trägerverein und Elternschaft Voraussetzung. Zur aktiven Mitgestaltung des Alltags sind alle Beteiligten verpflichtet.

Kinderhausteam, -leitung und Elternbeirat werden ca. alle 3 Monate Elternabende veranstalten, die sowohl der allgemeinen Information über die Pädagogik Maria Montessoris und ihrer Anwendung im Haus der Kinder und in der Familie dienen, als auch Gelegenheit geben sollen, anstehende aktuelle Situationen und Probleme von allgemeinem Interesse zu besprechen und zu klären. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen sollte für alle Erziehungsberechtigten und Teammitarbeiter/innen im Interesse einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit selbstverständlich sein. Einzelgespräche können sowohl auf Wunsch der Eltern als auch der Mitarbeiter an einem festgelegten Termin durchgeführt werden.

§ 10 Elternversammlung

Die Erziehungsberechtigten aller der das Montessori Haus der Kinder besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung der Einrichtung.

Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen eine Stimme pro Kind. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse der Elternversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines der anwesenden Erziehungsberechtigten jedoch geheim.

Die Elternversammlung kann über alle das Haus der Kinder betreffenden Fragen beraten und vom Träger entsprechende Auskünfte verlangen. Sie kann Beschlüsse fassen und den Elternbeirat mit deren Durchführung beauftragen.

Die Elternversammlung tritt zur Wahl des Elternbeirats und bei Bedarf zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn 10% der Erziehungsberechtigten dies beantragen.

Zur Elternversammlung lädt der Elternbeirat oder die Leitung des Montessori Haus der Kinder nach Abstimmung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Aushang mit einer Frist von mindestens 14 Tagen ein.

§ 11 Elternbeirat

Der Elternbeirat besteht aus zwei Elternvertreter/innen (je eine/n in der Krippe und eine/n im Kindergarten) sowie zwei Stellvertreter/innen, die von der Elternversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung und getrennten Wahlgängen gewählt werden. Die Wahlzeit beträgt ein Jahr und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirats. Die Wahl findet innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Kindergartenjahrs statt. Bei Ausscheiden eines Kindergartenkindes, dessen Erziehungsberechtigte(r) in den Elternbeirat gewählt wurde, erfolgt eine Nachwahl für die laufende Periode.

Mitglieder des Vorstands des Trägervereins (einschließlich des Elternteils, der mit dem Vorstandsmitglied ein Elternpaar bildet) und hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Haus der Kinder können nicht Elternvertreter/innen werden.

Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Danach entscheidet das Los. Die Elternvertreter/innen können vorzeitig abgewählt werden. Hierfür ist eine Einberufung der Elternversammlung unter Hinweis auf den Abwahantrag und eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmentforderlich.

Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Eltern gegenüber dem Träger und der Leitung des Haus der Kinder und fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Kindergarten und den Eltern.

Der Elternbeirat wird unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen des Vereinsvorstands eingeladen, bei denen das Haus der Kinder betreffende Tagesordnungspunkte behandelt werden. Er erhält Protokollauszüge zu den ihn betreffenden Tagesordnungspunkten. Unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte betroffener Dritter ist dem Elternbeirat zu allen das Haus der Kinder betreffenden Fragen Auskunft zu erteilen. Der Elternbeirat kann Ideen für Veranstaltungen entwickeln und organisiert diese nach Rücksprache mit der Leitung des Haus der Kinder. Er ist auch verantwortlich für die Organisation der Mithilfe von Eltern bei geplanten Aktionen und anstehenden Arbeiten.

Durch Mitberatung oder rechtzeitige Gelegenheit zur Stellungnahme wirkt der Elternbeirat insbesondere mit bei Entscheidungen über:

- das Betreuungsangebot des Kindergartens (u.a. Öffnungs-, Urlaubszeiten, Ganztagsplätze, Essen)
- die Weiterentwicklung der Konzeption des Kindergartens, allgemeine Erziehungsfragen und Elternarbeit
- den Kindergartenbeitrag, die Vertragsbedingungen

Der Elternbeirat berichtet den Eltern in regelmäßigen Abständen über seine Aktivitäten. Zum Ende seiner Amtszeit legt er einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 12 Gebührenordnung

1. Allgemeines

Das Montessori Haus der Kinder - Kindergarten bietet maximal 25 Betreuungsplätze an, die Kinderkrippe bietet maximal 12 Ganztags-Betreuungsplätze mit Mittagsversorgung. Für die Nutzung des Montessori Haus der Kinder wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein monatlich im Voraus fälliger Elternbeitrag erhoben.

2. Höhe des Beitrages

Die Höhe des Elternbeitrags beträgt monatlich für jedes Kind ab dem 11.04.2019:

Kindergarten:

- für die Betreuung von 07:00 - 14:15 Uhr EUR 369,70 (zzgl. Verpflegung)
- für die Betreuung von 07:00 - 16:30 Uhr EUR 398,90 (zzgl. Verpflegung)

Krippe:

- für die Betreuung von 07:00 - 14:15 Uhr EUR 516,90 (zzgl. Verpflegung)
- für die Betreuung von 07:00 - 16:30 Uhr EUR 590,10 (zzgl. Verpflegung)

Sofern mehrere Kinder einer Familie im Montessori Haus der Kinder betreut werden, verringert sich für das zweite und allefolgenden Kinder der monatliche Beitrag um je 100,00 EUR (Geschwisterrabatt)

Die Stadt Idstein leitet die Landesförderung (aktuell €135,60 pro Kind über 3 Jahre) gemäß §32c HKJGB der Interessengemeinschaft in voller Höhe weiter. Hierdurch verringert sich der zu zahlende Beitrag mit Vollendung des 3. Lebensjahres wie folgt:

Kindergarten:

- für die Betreuung von 07:00 - 14:15 Uhr EUR 369,70 - EUR 135,60 = EUR 234,10 (zzgl. Verpflegung)
- für die Betreuung von 07:00 - 16:30 Uhr EUR 398,90 - EUR 135,60 = EUR 263,30 (zzgl. Verpflegung)

Krippe:

- für die Betreuung von 07:00 - 14:15 Uhr EUR 516,90 - EUR 135,60 = EUR 381,30 (zzgl. Verpflegung)
- für die Betreuung von 07:00 - 16:30 Uhr EUR 590,10 - EUR 135,60 = EUR 454,50 (zzgl. Verpflegung)

3. Aktualisierung der Gebühren und Beiträge

Gebühren und Beiträge werden außerdem jährlich rechtzeitig in Zusammenarbeit mit der Interessengemeinschaft, dem Elternbeirat und der Leitung des Haus der Kinder überprüft. Die Interessengemeinschaft behält sich vor, von dieser Bestimmung abzuweichen, wenn unabwiesbare Situationen zu umgehender Reaktion zwingen, um den Bestand des Hauses der Kinder zu sichern.

4. Beitrag während der Ferienzeiten und Krankheit

Der Elternbeitrag muss auch während der Ferien und bei Fehlen des Kindes bezahlt werden.

5. Beitragszahlung

Nach Vertragsunterschrift sind die Gebühren auch dann fällig, wenn der Kindergarten- oder Krippenplatz, aus welchen Gründen auch immer, nicht besetzt wird. Eine Beitragserlassung erfolgt nur im Falle der Neubesetzung.

6. Beitragseinzug

Der monatlich zu entrichtende Beitrag sowie ein evt. hinzukommendes Verpflegungsgeld wird eingezogen. Wird einberechtigter Bankeinzug zurückgebucht, so wird die Bearbeitungsgebühr von z. Zt.

EUR 10,- zur Deckung der Kosten und des Arbeitsaufwands fällig. Bei dreimaligem Zahlungsverzug innerhalb eines Jahres ist die Interessengemeinschaft berechtigt den Kinderhausplatz mit einer sechswöchigen Frist zu kündigen. Beiträge oder Nebenkosten, die mehr als einen Monat rückständig sind, berechtigen die Interessengemeinschaft zur fristlosen Kündigung des Kinderhausplatzes.

7. Verpflegung

Die Interessengemeinschaft bemüht sich, allen interessierten Kindern im Rahmen der personellen und räumlichen Möglichkeiten ein kindgerechtes Mittagessen anbieten zu können. Details werden zwischen der Leitung des Haus der Kinder und dem Elternbeirat geregelt.

Für die Teilnahme am Mittagessen wird eine monatliche Verpflegungspauschale in Höhe des Selbstkostenpreises von derzeit EUR 85,- im Kindergarten und in der Krippe (inkl. Frühstücksgeld) erhoben. Eine Erstattung von nicht in Anspruch genommenen Mahlzeiten ist nicht möglich. Die Verpflegungspauschale wird auch bei Abwesenheit und während der Schliesszeiten fällig. Eine notwendige Anpassung der Verpflegungsbeiträge erzwingt nicht die Änderung dieser Gebührenordnung und wird den betroffenen Eltern direkt mitgeteilt.

8. Materialgeld

Für die Anschaffung von Materialien u.A. zum Basteln wird jährlich ein Materialgeld in Höhe von EUR 36,- in der Krippe und EUR 48,- im Kindergarten erhoben

§ 13 Ferien

Das Montessori Haus der Kinder bleibt innerhalb der Sommerschulferien zwei Wochen geschlossen und während der Weihnachtsferien ebenfalls einige Tage. Außerdem an den beweglichen Ferientagen, die vom Schulamt festgelegt werden sowie an weiteren - höchstens vier - Konzeptionstagen im Jahr. Die genauen Termine werden zu Beginn des Kindergartenjahres vom Vorstand in Absprache mit der Leitung des Montessori Haus der Kinder festgelegt und jedem Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Im Sinne des Ruhe- und Erholungsbedürfnisses, auf welches auch bei Kindern Rücksicht genommen werden muss, soll dem Kind von Seiten der Erziehungsberechtigten ein Erholungsurlaub (= „Kita-frei-Zeit“) von mind. 25 Tagen im Jahr eingeräumt werden.

§ 14 Versicherung der Kinder

Die Kinder sind im Haus der Kinder, auf dem Hin- und Rückweg zum Haus der Kinder sowie bei hausinternen Veranstaltungen (z.B. Spielen auf dem gegenüberliegenden Spielplatz unter Aufsicht) bei der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung in Frankfurt/Main versichert.

§ 15 Besondere Vereinbarungen

1. Personalmangel

In Fällen unabweisbaren und von der Interessengemeinschaft nicht zu vertretenden Personalmangels behält sich der Träger die zeitweilige und/oder teilweise Schließung der Einrichtung vor. Beitragsrückerstattungen für diese Zeit sind ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche wegen Vorsatz oder

grober Fahrlässigkeit bleiben davon unberührt.

2. Elternarbeit

Mit Eintritt des/der Kinder in das Montessori Haus der Kinder, verpflichten sich die Eltern aktiv am Erhalt des Hauses der Kinder mitzuarbeiten. Einzelheiten hierzu finden Sie im Anhang unter „Elternarbeit“.

§ 16 Änderungen der Geschäfts- und Gebührenordnung

Änderungen dieser Geschäfts- und Gebührenordnung beschließt die Mitgliederversammlung der Interessengemeinschaft.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 08. Januar 1996 genehmigt. Sie tritt damit in Kraft.
Es gilt die jeweils aktuelle Fassung, vorherige Fassungen haben keine Gültigkeit über das Datum einer neueren Fassung hinaus.

Idstein, den 06.09.2023



Claudia Pyrlík
1. Vorsitzende



Christian Winefeld
2. Vorsitzende

Anhang:

Elternarbeit

Gemäß der Geschäfts- und Gebührenordnung des Montessori Haus der Kinder, leistet jedes Elternpaar, egal wie viele Kinder in unserem Haus betreut werden, pro Kinderhausjahr 10 Arbeitsstunden für das Kinderhaus.

Alleinerziehende leisten 5 Arbeitsstunden.

Falls Ihr Kind im laufenden Kinderhausjahr ins Kinderhaus eintritt, werden die Stunden anteilig berechnet.

Sollte sich im Laufe eines Kindergartenjahres ein Mehr- oder Minderbedarf über die angesetzten 10 Stunden herausstellen, wird dies bei einem der folgenden Elternabende gemeinsam besprochen.

Anstehende Arbeiten werden vom Vorstand Haus und Hof organisiert.

Größere Aktionen, wie bspw. Streich-, Garten-, Renovierungsarbeiten, finden in der Regel an Samstagen statt.

Geleistete Elternarbeitsstunden werden elektronisch in Eigenverantwortung erfasst. Der Link zur elektronischen Erfassung wird über die Kindergarten-App Leandoo bzw. am Anfang jedes Kindergartenjahres per E-Mail geteilt.

Für nicht geleistete Arbeitsstunden ist das Kinderhaus berechtigt, gemäß der Geschäfts- und Gebührenordnung, einen Beitrag in Höhe von EUR 50.- je Stunde in Rechnung zu stellen. Das Geld wird vom angegebenen Konto abgebucht, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Falls Sie aus zeitlichen oder persönlichen Gründen keine Elternarbeit leisten können, ist es ebenfalls möglich, den entsprechenden Gegenwert am Ende des Kinderhausjahres an die Kinderhausleitung zu zahlen.

Befreiung von der Arbeitsleistung

Vorstandsmitglieder und Elternbeirat sind gemäß Geschäfts- und Gebührenordnung von den Elternarbeitsstunden befreit.

Anhang zur Anrechnung Elternarbeitsstunden

Alle handwerklichen, hauswirtschaftlichen und organisatorischen Tätigkeiten können angerechnet werden. Hierunter fällt nicht der Wäsche- und Einkaufsdienst.

Öffentlichkeitsarbeit:

Repräsentation des Montessori Haus der Kinder auf öffentlichen Veranstaltungen inkl. der Betreuung von Ständen

Feste intern:

Angerechnet wird die aktive Hilfe auf dem jeweiligen Fest, einschließlich Auf- und Abbau. Zusätzlich
-Einkauf für dieses Fest mit ½ Stunde
-Kuchen backen je ½ Stunde

Aktivitäten zur Generierung von Einnahmen:

Standbetreuung bei z. B. Basaren, Flohmärkten, Weihnachtsmarkt, die vom Kinderhaus initiiert sind und deren Einnahmen zu 100% an das Kinderhaus gehen

Organisations- Meetings:

Bei Ausschuss-Sitzungen zur Vorbereitung von diversen Events können bis zu 1 Stunde angerechnet werden.

Kochen für das gesamte Kinderhaus (bei Ausfall der

Mittagessensversorgung): Für Kochen und Einkauf können 2 Stunden berechnet werden.

Die Rechnung bitte an die Kinderhausleitung zur Begleichung weiterleiten.

Die Anrechnung weiterer, hier nicht aufgeführter, Arbeiten ist möglich und erfolgt in vorheriger Genehmigung und Absprache mit dem Vorstand Haus und Garten.